

# STATUTEN

---

Total revidierte Version, genehmigt anlässlich der a.o. Generalversammlung vom 25. September 2020

---

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen  
AGENTURNETZWERK ASW  
RÉSEAU D'AGENCES ASW  
RETE DI AGENZIA ASW  
AGENCY NETWORK ASW  
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des AGENTURNETZWERKS ASW befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck und Leistungsausweis

- 1 Das AGENTURNETZWERK ASW hat zum Zweck:
  1. Inhabergeführte Kommunikationsagenturen, soweit sie die Kriterien des Zertifizierungsreglements erfüllen, zusammenzufassen.
  2. Wirtschaftliche und berufliche Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu fördern.
  3. Die Kooperation, den Erfahrungsaustausch, die stete Weiterbildung und die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern zu fördern.
  4. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Bildung von Projektteams zu fördern.
  5. Die Beziehungen innerhalb der Branche zu pflegen und Kooperationen zu ermöglichen.
  6. Vertragliche Grundlagen für die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks sowie für die Zusammenarbeit mit Auftraggebern und Dritten zur Verfügung zu stellen.
  7. Den Ethos und die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation zu wahren.
- 2 Aktivmitglieder des AGENTURNETZWERKS ASW zeichnen sich aus durch menschliche Qualitäten, überdurchschnittliche Fachkompetenzen in ihren Tätigkeitsbereichen sowie durch den Willen der ständigen Verbesserung.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Kategorien

#### Art. 3 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder des AGENTURNETZWERKS ASW können ausschliesslich inhabergeführte Agenturen werden. Deren Mitinhaber/innen sind leitend in der Agentur tätig.  
Bei Austritt leitender Mitinhaber/innen kommen die Bestimmungen des Zertifizierungsreglements zur Anwendung.
- 2 Aktivmitglieder des AGENTURNETZWERKS ASW sind auch Mitglied der Dachorganisation KS/CS Kommunikation Schweiz. Die Mitgliedschaft bei der Dachorganisation KS/CS wird über das AGENTURNETZWERK ASW sichergestellt.

#### Art. 4 Ehren-, Passiv- und assoziierte Mitglieder

- 1 Das AGENTURNETZWERK ASW kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich durch besondere Verdienste im AGENTURNETZWERK ASW ausgezeichnet hat.
- 2 Langjährige Aktivmitglieder, die die Zertifizierungskriterien nicht mehr erfüllen, können in den Status der Passivmitgliedschaft übertreten.
- 3 Das AGENTURNETZWERK ASW kann produzierende und distribuierende Unternehmen aus dem Partnerumfeld ihrer Mitglieder als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

### 2. Aufnahme

#### Art. 5 Verfahren

- 1 Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag der Zertifizierungskommission. Dieser Vorstandsentscheid wird allen Aktivmitgliedern schriftlich unterbreitet, wogegen diese innert 20 Tagen bei der Geschäftsstelle begründete \$ Einsprache erheben können. Gehen keine Einsprachen ein, gilt die Aufnahme als rechtskräftig.
- 2 Bei Einsprachen zieht der Vorstand seinen Beschluss in Wiedererwägung und beschliesst darauf endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen und mindestens den Rekurrenten zu kommunizieren.
- 3 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach Traktandum.
- 4 Passivmitglieder und assoziierte Mitglieder werden durch den Vorstand ohne Einspracheverfahren aufgenommen.

### 3. Rechte und Pflichten

#### Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 In sämtlichen Organen des AGENTURNETZWERKS ASW steht das Stimm- und Wahlrecht nur den Aktivmitgliedern zu.
- 2 Die Ehrenmitglieder und die Passivmitglieder werden zu den Generalversammlungen mit konsultativer Stimme eingeladen. Sie können auch Anträge stellen.
- 3 Die assoziierten Mitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

#### Art. 7 Firmenzusatz

- 1 Die Aktivmitglieder haben das Recht, die Bezeichnung «Mitglied AGENTURNETZWERK ASW» zu führen.

#### Art. 8 Zertifizierungsgebühr

- 1 Neumitglieder haben nach einem erfolgreich durchlaufenen Zertifizierungsprozess eine einmalige Zertifizierungsgebühr zu entrichten.

#### Art. 9 Jahresbeiträge

- 1 Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser sowie die Berechnungsgrundlage werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die zur Einstufung in die verschiedenen Beitragskategorien erforderlichen Informationen wahrheitsgetreu zu melden. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so wird es von der Geschäftsstelle nach Ermessen eingestuft.
- 3 Die Agentur eines Ehrenmitglieds wird nicht von ihrer Mitgliederbeitragspflicht befreit. Tritt ein Ehrenmitglied in den Passivmitgliederstatus über, entfällt jede weitere Beitragspflicht.
- 4 Die Passivmitglieder entrichten eine Jahrespauschale. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 5 Assoziierte Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Diese werden vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.

#### Art. 10 Fälligkeiten und Vereinsjahr

- 1 Die einmalige Zertifizierungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Der ordentliche Jahresbeitrag ist innert der angesetzten Frist zu bezahlen. Unter dem Jahr eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag pro rata temporis zu bezahlen.
- 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 11 Haftung

- 1 Das AGENTURNETZWERK ASW haftet nicht für seine Mitglieder.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Übertritt, Austritt, Ausschluss

## Art. 12 Übertritt, Austritt

- 1 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied sowie der Austritt aus dem AGENTURNETZWERK ASW kann mit eingeschriebenem Brief vor dem 30. Juni auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 2 Der Übertritt von einer Aktivmitglieder-Kategorie in eine andere wird gemäss den Vorgaben des Zertifizierungsreglements gehandhabt.
- 3 Dem Austritt gleichgestellt und automatisch aus der Mitgliedschaft entlassen werden Aktivmitglieder, deren Tätigkeiten nicht mehr den Anforderungen des Zertifizierungsreglements entsprechen.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich die Gesellschaft des Mitgliedes auflöst oder in Konkurs gerät; für Einzelfirmen gilt die analoge Regelung.

## Art. 13 Ausschlusskriterien

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es seinen statutarischen Pflichten in irgendeiner Weise nicht nachkommt oder den Interessen des AGENTURNETZWERKS ASW zuwider handelt.  
Diese Ausschlussgründe gelten analog für Ehrenmitglieder wie für Passivmitglieder.
- 2 Eine ausserordentliche Rezertifizierung erfolgt gemäss dem Zertifizierungsreglement sowie, wenn ein anderes Aktivmitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen eine solche verlangt. Über die Durchführung einer solchen Rezertifizierung entscheidet die Zertifizierungskommission nach Prüfung der vorgelegten Gründe.
- 3 Der Ausschluss wird der/dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und begründet.

## Art. 14 Ausschlussverfahren

- 1 Gegen den Ausschluss kann das betroffene Aktivmitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsstelle schriftlich rekurrieren; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 2 Im Rekursfall entscheidet die nächste Generalversammlung, vor der das auszuschliessende Mitglied das uneingeschränkte Recht zur Begründung seines Rekurses besitzt. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss definitiv.
- 3 Das Rekursverfahren gilt analog für Ehrenmitglieder, wogegen der Entscheid des Vorstands über den Ausschluss von Passivmitgliedern endgültig ist.
- 4 Assoziierte Mitglieder können ohne Rekursmöglichkeiten auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

## Art. 15 Ansprüche und Rechte

- 1 Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder in den Status der Passivmitgliedschaft übergetretenen Aktivmitglieder besitzen weder Ansprüche am Vermögen des AGENTURNETZWERKS ASW noch das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung «Mitglied AGENTURNETZWERK ASW» in irgendeiner Form.
- 2 Den ausgetretenen, ausgeschlossenen oder in den Status der Passivmitgliedschaft übergetretenen Aktivmitgliedern wird eine maximal zweimonatige Frist eingeräumt, um nach Ablauf ihrer Mitgliedschaft alle Hinweise auf eine Mitgliedschaft beim AGENTURNETZWERK ASW zu löschen. Dies gilt für alle internen und externen Kommunikationsinstrumente der Agentur, auch für META-Tags von Websites. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung wird nach Ablauf der Übergangsfrist mit einer Konventionalstrafe von CHF 5 000.- geahndet.

### III. ORGANISATION

#### Art. 16 Organe

- 1 Die Organe des AGENTURNETZWERKS ASW sind:
- A Die Generalversammlung,
  - B der Vorstand,
  - C die Geschäftsstelle,
  - D die Kommissionen,
  - E die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

#### 1. Die Generalversammlung

#### Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die ordentliche Generalversammlung des AGENTURNETZWERKS ASW tritt alljährlich zur Behandlung folgender statutarischer Geschäfte zusammen:
- 1. Abnahme des Jahresberichtes
  - 2. Genehmigung der Jahresrechnung
  - 3. Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
  - 4. Festsetzung der Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder und der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
  - 5. Décharge an den Vorstand
  - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 7. Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und Entzug der Ehrenmitgliedschaft
  - 8. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
  - 9. Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und eines Ersatzmannes/einer Ersatzfrau
  - 10. Revision der Statuten
  - 11. Auflösung des AGENTURNETZWERKS ASW

#### Art. 18 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal pro Jahr während der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt; Ort und Datum sind drei Monate im Voraus anzukündigen.
- 2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand in gleicher Weise einberufen oder können durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.
- 3 Anträge einzelner Mitglieder, einschliesslich der Ehren- und Passivmitglieder, an die Generalversammlung sind zwei Monate vor der Versammlung mittels eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen; damit dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung an alle stimmberechtigten Mitglieder zugestellt werden können.

- 4 Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden sowie der Beilage des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, schriftlich erfolgen.

## Art. 19 Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.
- 2 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

## Art. 20 Stimmrecht und Stellvertretung

- 1 Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme.
- 2 Durch schriftliche Vollmacht kann ein Aktivmitglied höchstens ein weiteres Aktivmitglied vertreten.

### 2. Der Vorstand

## Art. 21 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern und sollte eine ungerade Zahl aufweisen. Es ist anzustreben, dass seine Zusammensetzung die Mitgliederstruktur wiedergibt.
- 2 Das Präsidium konstituiert sich selbst. Es besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- 3 Die Mindestamtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt eine Wahlperiode, für Mitglieder des Präsidiums drei Wahlperioden.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Vorstandes.
- 5 Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt auf das Ende des Amtsjahres durch Mitteilung vor dem 31. Dezember erklären, bleibt jedoch verantwortlich im Amt bis zur folgenden Generalversammlung.

## Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

- 1** In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
  1. Bestellung der Geschäftsstelle sowie die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und deren/dessen vertragliche Regelung der Zusammenarbeit
  2. Bestellung und Wahl der Kommissionen
  3. Einberufung der Generalversammlung sowie Vorberatung der Anträge zuhanden dieser Versammlung
  4. Erstellen des Voranschlages
  5. Aufnahme, Wiederaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  6. Ernennung und Ausschluss von Passivmitgliedern
  7. Beschlussfassung über einzelne Aktionen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Voranschlages
  8. Pflege der Beziehungen zum Branchenumfeld sowie die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder bei politischen Entscheidungsprozessen
  9. Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
  10. Erlassen, mutieren und ausser Kraft setzen von Reglementen in Ergänzung zu den Statuten.

## Art. 23 Vertretung

- 1** Die Präsidentin/der Präsident vertritt das AGENTURNETZWERK ASW gegen aussen oder kann eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Präsidium oder dem Vorstand benennen.

## Art. 24 Unterschriften

- 1** Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen im Rahmen des vom Vorstand festgelegten Unterschriftenreglements die Präsidentin/der Präsident, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter sowie allenfalls Mitglieder des Vorstands allein oder zu zweien.

### 3. Geschäftsstelle

## Art. 25 Aufgaben

- 1** Als Sekretariat amtet die Geschäftsstelle, welcher die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vorsteht.
- 2** Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten, im Übrigen organisiert sie ihre Arbeit selbst.
- 3** Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zugleich auch Vorstandsmitglied und Mitglied des Präsidiums und organisiert die Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.



## 4. Kommissionen

### Art. 26 Grundsatz

- 1 Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Kommissionen bestellen.  
Innerhalb des AGENTURNETZWERKS ASW können regionale und interdisziplinäre Gruppen gebildet werden, die jedoch keine offiziellen Funktionen übernehmen.  
Die Mitglieder solcher Kommissionen organisieren sich selbst, sind aber verpflichtet, den Vorstand zuhanden der Mitglieder über die Tätigkeit ihrer Gruppe auf dem Laufenden zu halten und diese nach den Statuten des AGENTURNETZWERKS ASW zu richten. Zu den Kommissionen sind nur Aktivmitglieder zugelassen.

### Art. 27 Aufnahmekommission

- 1 Zur Behandlung von Gesuchen um Aufnahme als Mitglied in das AGENTURNETZWERK ASW besteht eine Zertifizierungskommission, deren Vorsitzerin/Vorsitzer Mitglied des Vorstandes sein muss.
- 2 Aufgabe der Zertifizierungskommission ist es, in Anwendung des Zertifizierungsreglements sicherzustellen, dass die verlangten Qualifikationen vorliegen.
- 3 Die Aufnahmekommission fällt ihren Entscheid innert Monatsfrist nach dem Agenturbesuch und stellt zuhanden des Vorstandes schriftlich Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung ist zu begründen.

## 5. Rechnungsrevision

### Art. 28 Bestellung und Aufgaben

- 1 Zur Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzfrau/ein Ersatzmann auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich. Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Anstelle von Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auch eine Treuhandstelle mit der Prüfung der Vereinsrechnung betrauen.
- 3 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und den Rechnungsabschluss der Geschäftsstelle und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 1. Schiedsgericht

#### Art. 29 Aufgabe

- 1 Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, einschliesslich Ehren-, Passiv- und assoziierte Mitglieder, die die Mitgliedschaft, die Anwendung der Statuten oder das Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern zum Gegenstand haben, werden von einem Schiedsgericht am Sitz der Geschäftsstelle entschieden.
- 2 Nicht in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt die Auseinandersetzung um den Ausschluss aus dem AGENTURNETZWERK ASW.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) Art. 353 - 399.

### 2. Auflösung

#### Art. 30 Verfahren

- 1 Das AGENTURNETZWERK ASW kann mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Aktivmitglieder aufgelöst werden.
- 2 Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen im Verhältnis zum Durchschnitt der während den letzten drei Jahren bezahlten Mitgliederbeiträge unter den Aktivmitgliedern verteilt, sofern die beschliessende Generalversammlung nichts anderes verfügt.

### 3. Inkrafttreten

- Art. 31**
- 1 Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 26. April 2002 sowie alle vorangehenden Versionen.
  - 2 Im Übersetzungsfall ist der deutsche Wortlaut dieser Statuten rechtsverbindlich.

Zürich, 25. September 2020

Beschlossen an der a.o. Generalversammlung vom 25. September 2020 in Zürich  
Der Präsident: Ivan Zumbühl  
Der Geschäftsführer: Benno Frick